

Datum: 06.07.2023
Zahl: 250-04/2023
Bearbeiter: Mag. Sandra Kiesel-Horsa, MA (FH)
☎: 07224 / 66381-41
✉: gemeinde@asten.ooe.gv.at

Gemäß den Bestimmungen des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes, idgF, in Verbindung mit der Oö. Elternbeitragsverordnung 2018, idgF, hat der Gemeinderat der Marktgemeinde Asten in seiner Sitzung am 06.07.2023 nachstehende Hort-Tarifordnung beschlossen:

PRÄAMBEL:

Der Besuch einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist für Kinder

- vor dem vollendeten 30. Lebensmonat,
- nach dem vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif),
- ab dem Schuleintritt,
- die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen,

kostenpflichtig.

Hort – Tarifordnung

§ 1

Bewertung des Einkommens

- 1) Die Bemessung des Elternbeitrages erfolgt gemäß § 2 Oö. EBVO 2018 einkommensgestaffelt auf der Basis des monatlichen Familien-Bruttoeinkommens.
- 2) Das Familieneinkommen beinhaltet:
 - bei Einkünften aus nicht selbstständiger Arbeit das monatliche Bruttoeinkommen gemäß § 25 EStG 1988;
 - bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, selbstständiger Arbeit oder Gewerbebetrieb 75 % der Einkünfte, die der Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge zugrunde gelegt werden;
 - sonstige Einkünfte, z.B. aus Vermietung und Verpachtung;
 - in folgenden Fällen ist der Einkommenssteuerbescheid als Berechnungsbasis heranzuziehen:
 - bei Erreichung der Sozialversicherungshöchstbeitragsgrundlage;
 - bei freiberuflich Tätigen (zB Wirtschaftstreuhändern, Tierärzten, Notaren, Rechtsanwälten, Ziviltechnikern, Ärzten, Apothekern und Patentanwälten, Hebammen, Physiotherapeuten, Psychotherapeuten, Heilmasseuren, etc.)

- 3) Das Familieneinkommen setzt sich aus allen Einkünften der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern i.S.d. § 2 Abs. 1 Z 9 Oö. KBBG und deren Ehegattinnen und Ehegatten, Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten oder eingetragenen Partnerinnen und Partnern und allfälligen Einkünften des Kindes (z.B. Waisenrente) zusammen.
- 4) Unterhaltsleistungen gemäß §§ 94 sowie 231 ff ABGB bzw. §§ 66 ff Ehegesetz an haushaltsfremde Personen sind vom Einkommen abzuziehen.
- 5) Je weiterem nicht selbsterhaltungsfähigem Kind (§ 231 ABGB) im Haushalt sind vom ermittelten Familieneinkommen € 200,00 abzuziehen.
- 6) Bei Pflegekindern i.S.d. § 26 Oö. Kinder- und Jugendhilfegesetzes 2014 (Oö. KJHG 2014), idgF, bemisst sich der Elternbeitrag ausschließlich nach der Höhe des Pflegegeldes gemäß § 30 Oö. KJHG 2014, sofern nicht das Gericht den Pflegepersonen das Erziehungsrecht übertragen hat.
- 7) Die entsprechenden Einkommensnachweise sind für jedes Besuchsjahr bis längstens 15. Juli der Hortverwaltung vorzulegen.

Als Einkommensnachweise gelten für unselbstständig Erwerbstätige

- Jahreslohnzettel des Vorjahres (Formular L16) sämtlicher Dienstgeber und Familienmitglieder (Zusammensetzung Familieneinkommen siehe § 1 Abs. 3 dieser Tarifordnung), oder
- die drei letzten Monatslohnzettel

Bei selbstständig Erwerbstätigen, Landwirten und Gewerbetreibenden gelten die Beitragsvorschreibungen der jeweiligen Sozialversicherungsträger für das Vorjahr (SVA der Gewerblichen Wirtschaft, SVA der Bauern) als Einkommensnachweis.

- 8) Werden, in der unter Punkt 7 festgesetzten Frist, keine Einkommensnachweise vorgelegt, gelangt bis zur Vorlage generell der Höchstarif zur Anwendung. Es erfolgt keine Rückerstattung.

Änderungen der Einkommenssituation sind sofort zu melden. Auswirkungen auf die Einstufung treten mit dem der Meldung folgenden Monat in Kraft.

- 9) Zum Einkommen zählen auch alle sonstigen Bezüge, Beihilfen und Pensionen wie zum Beispiel:

- Kinderbetreuungsgeld für das Kind
- Arbeitslosengeld und Notstandshilfe sowie gleichgestellte Leistungen wie Pensionsvorschuss, Übergangsgeld, Sonderunterstützung, Weiterbildungsgeld und Überbrückungshilfen
- Studienbeihilfe
- Wochengeld
- Pensionen und Renten inklusiv Ausgleichszahlungen
- AMSG – Beihilfen
- Krankengeld
- Unterhaltsleistungen für die Eltern und das Kind
- Zivildienst-/ Wehrpflichtigenentgelt
- Sozialhilfe oder vergleichbare soziale Transferleistungen

- 10) Wohnbeihilfe, Familienbeihilfe und Pflegegeld zählen nicht zum Einkommen.

§ 2 **Elternbeitrag**

- 1) Eltern- oder Erziehungsberechtigte haben einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) für ihr Kind
 - vor dem vollendeten 30. Lebensmonat bzw.,
 - nach dem vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt für die Betreuung ab 13:00 Uhr (Nachmittagstarif) bzw.,
 - ab dem Schuleintritt bzw.,
 - das über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügt, zu leisten.
- 2) Mit dem Elternbeitrag sind alle Leistungen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung abgedeckt, ausgenommen
 - eine allenfalls verabreichte Verpflegung und
 - angemessene Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge gemäß § 13 Oö. EBVO 2018.
- 3) Der Elternbeitrag für das Hortjahr wird in 12 gleichen Raten (September bis August) vorgeschrieben. Für August wird aufgrund der Schließzeiten ein Abschlag von 50% gewährt.
- 4) Der Elternbeitrag ist für 12 Monate zu entrichten. Der Erhalter kann auf die Leistung des Elternbeitrages nur verzichten, wenn ein triftiger Grund vorliegt.
- 5) Ist ein Kind mehr als 4 Wochen pro Monat durchgehend wegen Erkrankung (eine ärztliche Bestätigung ist unmittelbar im Anschluss vorzulegen) am Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung verhindert, so wird der Elternbeitrag für diesen Zeitraum nachgesehen.
- 6) Erfolgt eine Neuanschuldung des Kindes während des laufenden Monats, so ist der anteilige wochenweise Elternbeitrag zu entrichten.
- 7) Soll ein Tarifwechsel während des Monats vorgenommen werden, wird in dem Monat der Änderung der jeweils höhere Tarif verrechnet. Wird ein niedrigerer Tarif gewählt, kommt dieser erst im Folgemonat zur Verrechnung.
- 8) Die Einhebung des Elternbeitrages ist privatrechtlicher Natur.
- 9) Der Mindest- und der Höchstbeitrag sind indexgesichert, die Indexanpassung gemäß § 7 Oö. EBVO 2018 erfolgt jeweils zu Beginn des neuen Arbeitsjahres.
- 10) Eine Rückerstattung dieser Beiträge, wenn das Kind durch Urlaub, Ferien oder sonstigen Gründen die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung nicht besuchen kann, ist nicht möglich.

§ 3 **Mindestbeitrag**

Der monatliche Mindestbeitrag beträgt für Kinder über drei Jahren € 46,00.

Auf Antrag kann der Mindestbeitrag aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen ermäßigt, oder zur Gänze nachgesehen werden, wobei auf die Vermögens-, Einkommens-, und Familienverhältnisse der Eltern Bedacht genommen wird.

§ 4 Höchstbeitrag

Der monatliche Höchstbeitrag für Kinder über drei Jahren, der maximal kostendeckend sein darf, beträgt für die Betreuungszeit von maximal 25 Wochenstunden bei Schülern € 148,00.

§ 5 Geschwisterabschlag

Besuchen mehrere Kinder einer Familie beitragspflichtig eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist für das 2. Kind ein Abschlag von 50 % und für jedes weitere Kind in einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ein Abschlag von 100 % festzusetzen. Ist der Mindestbeitrag beim 1. Kind gegeben, kommt für das 2. Kind der 50% Abschlag nicht zur Anwendung. Der Geschwisterabschlag ist vom Elternbeitrag für 25 Wochenstunden (100 %) zu berechnen.

Für die Reihung als 1., 2. oder weiteres Kind ist das Datum des Betreuungsbegins ausschlaggebend. Bei gleichzeitigem Betreuungsbeginn ist das Geburtsdatum der Kinder ausschlaggebend, d.h. das ältere Kind ist das erste Kind, usw.

§ 6 Berechnung des Elternbeitrages für Schulkinder

- 1) Der Elternbeitrag für die Mindestöffnungszeit gemäß § 10 Abs. 1 Oö. KBBG des Schülerhortes beträgt 3 % der Berechnungsgrundlage (= monatliches Familien-Bruttoeinkommen) und wird mit 100 % bewertet.
- 2) Für längere Anwesenheit im Hort werden Zuschläge berechnet, die in Prozentpunkten festgesetzt werden.
- 3) Im Einzelnen stellen sich die Tarife wie folgt dar:
 - bis 25 Wochenstunden..... 100 %
(somit mtl. Mindestbeitrag € 46,00 u. mtl. Höchstbeitrag € 148,00)
 - über 25 Wochenstunden..... 134 %
(somit mtl. Mindestbeitrag € 46,00 u. mtl. Höchstbeitrag € 200,00)
 - Dreitagestarif..... 70 % von 100 %
(somit mtl. Mindestbeitrag € 46,00 u. mtl. Höchstbeitrag € 104,00)
 - Zweitagestarif..... 60% von 100 %
(somit mtl. Mindestbeitrag € 46,00 u. mtl. Höchstbeitrag € 89,00)

§ 7 Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge

- 1) Für Werkarbeiten werden Materialbeiträge (Werkbeiträge) in der Höhe von € 4,00 pro Kind und Monat eingehoben. Der Betrag wird monatlich verrechnet.
Gemäß § 13 Abs. 3 Oö. EBVO 2018 ist die widmungsgemäße Verwendung der Materialbeiträge am Ende des Arbeitsjahres für die Eltern einsehbar darzustellen und liegt beim Rechtsträger auf.
- 2) Für den Besuch von Veranstaltungen werden angemessene Veranstaltungsbeiträge eingehoben. Die Höhe richtet sich nach den jeweils geplanten Veranstaltungen.

§8 Sonstige Festlegungen

- 1) Der Verpflegungskostenbeitrag ist jeweils in der Höhe, in der die Marktgemeinde Asten zur Zahlung der Verpflegungskosten an den Verpflegsbeisteller verpflichtet ist, einzuheben.
Sollte kein Essen benötigt werden, so ist dies spätestens am Vortag bis 16:00 Uhr bekannt zu geben, da sonst der Essensbeitrag verrechnet wird.
- 2) Abmeldungen vom Hortbesuch müssen bis zum 15. eines jeden Monats bei der Kindergartenleitung getätigt werden. Die Elternbeiträge müssen bis Ende des Monats geleistet werden. Eine Neuanmeldung ist allerdings nur dann möglich, wenn im Hort freie Plätze vorhanden sind.
- 3) Ist kein geregelter Hortbetrieb möglich, kann die Abrechnung Tageweise vorgenommen.

§ 9 Gastbeiträge

Kinder aus Nachbargemeinden können nur aufgenommen werden, wenn kein Kind aus der Marktgemeinde Asten den Betreuungsplatz im Hort beansprucht und, wenn sich die Nachbargemeinde am Abgang beteiligt (Gemeindebestätigung erforderlich). Dieser Gastbeitrag beträgt 100% des Höchstbetrages gemäß § 4 pro Monat – somit € 148,00 – in dem die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung geöffnet ist.

§ 10 Umsatzsteuer

Alle eingehobenen Beiträge verstehen sich inklusive einer allenfalls zu zahlenden Umsatzsteuer.

§11 Inkrafttreten

Diese Tarifordnung tritt mit 01.09.2023 in Kraft

Der Bürgermeister

Karl Kollingbaum

angeschlagen am: 07.07.2023

abgenommen am: 24.07.2023